

15. Anhang I

Verträge und Anlagebedingungen

15.1. Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag der MIG GmbH & Co. Fonds 15 geschlossene Investment-KG

I. Firma, Sitz, Gesellschaftszweck

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma:

MIG GmbH & Co. Fonds 15
geschlossene Investment-KG

2. Sitz der Gesellschaft ist 82049 Pullach im Isartal.

§ 2 Gesellschaftszweck

1. Unternehmensgegenstand ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festen Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage und zum Nutzen der Anleger, durch die Investition in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind („Beteiligungsunternehmen“), durch den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Anteilen an entsprechenden Kapitalgesellschaften, von Kommanditanteilen sowie atypisch stillen Beteiligungen.
2. Im Falle des Erwerbs atypisch stiller Beteiligungen wird die Gesellschaft keine Haftung für Verluste des Beteiligungsunternehmens übernehmen, die über den Betrag der vereinbarten Einlage hinausgehen. Bei den Investitionen der Gesellschaft ist der Grundsatz der Risikomischung (§ 262 KAGB) zu beachten. Die Gesellschaft darf einen Teil des Gesellschaftsvermögens abweichend von Absatz 1 in Vermögensgegenstände gemäß § 195 KAGB so anlegen, dass es der Gesellschaft als liquide Reserve zur Verfügung steht. Die Gesellschaft tätigt keine Geschäfte, die der Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG bedürfen.
3. Die Gesellschaft ist nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 und Absatz 2 zu allen gesetzlich zulässigen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, u.a. auch durch entgeltliche oder unentgeltliche Unterstützung des Managements oder die Übernah-

me von Managementaufgaben in Beteiligungsunternehmen.

II. Gesellschafter, Kapitalanteile, Kapitalerhöhung, Rechtsstellung der Treugeber

§ 3 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen

1. Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) ist die HMW Komplementär GmbH mit Sitz in Pullach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 192208. Die Komplementärin hält einen Kapitalanteil in Höhe von € 1.000,00, der durch Bareinlage erbracht wird.
2. Kommanditistin ist die MIG Beteiligungstreuhand GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 155249 (im Folgenden: „Treuhandkommanditistin“), mit einem Kapitalanteil und einer im Handelsregister einzutragenden Haftsumme in Höhe von zunächst € 1.000,00. Die Kommanditistin erbringt ihren Kapitalanteil durch Bareinlage. Die Treuhandkommanditistin ist mit diesem auf eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil nicht am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Gesellschaft, einschließlich deren stillen Reserven, beteiligt.
3. Über die in Absatz 1 und 2 genannten Personen hinaus sind vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2 jede einzelne natürliche Person, jede einzelne juristische Person oder mit Zustimmung der HMW Komplementär GmbH auch einzelne Personenhandelsgesellschaften berechtigt, sich im Rahmen der Kapitalerhöhungen gem. § 4 an der Gesellschaft, zunächst über die Treuhandkommanditistin als Treugeber, zu beteiligen („Anleger“). Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften als solche sowie Gemeinschaften können sich nicht an der Gesellschaft beteiligen. Die Beteiligungsmöglichkeit wendet sich ferner grundsätzlich nur an Anleger mit Wohnsitz bzw. Sitz in Deutschland zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung, so dass Beitrittserklärungen anderer Anleger nicht angenommen werden können, es sei denn, die HMW Komplementär GmbH erteilt im Einzelfall ihre Zustimmung.

Die Anleger, deren Kommanditanteil durch die Treuhandkommanditistin als Treuhänderin erworben und von der Treuhandkommanditistin im eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers treuhände-

risch gehalten wird, werden im Folgenden auch als „Treugeber“ bezeichnet.

4. Der Kapitalanteil eines Treugebers muss mindestens € 10.000,00 (Euro zehntausend) betragen. Höhere Kapitalanteile müssen jeweils durch ganzzahlig 100 teilbar sein. Der Kapitalanteil eines Treugebers wird durch Bareinlage erbracht.

Zusätzlich zur Einlage des Betrags des Kapitalanteils hat grundsätzlich jeder Treugeber einen Ausgabebauschlag (Agio) zu entrichten, sofern und soweit die HMW Komplementär GmbH nicht namens der Gesellschaft bei Beitritt des Anlegers ganz oder teilweise auf die Agio-Zahlung verzichtet. Die Höhe des Agio richtet sich nach den Anlagebedingungen. Der Betrag des Kapitalanteils des Treugebers wird durch das Agio nicht erhöht.

5. Die Kapitalanteile der Gesellschafter und die treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile der Treugeber sind, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Abs. 4 oder einer Änderung des Gesellschaftsvertrags, fest. Die Bestimmungen in §§ 7 Abs. 3 und 24 Abs. 1 bleiben unberührt.

Jeder Anteil eines Kapitalanteils mit einem Betrag von € 100 bildet einen „Anteil“ im Sinne des § 272 Abs. 1 KAGB.

6. Die Summe der Kapitalanteile aller Gesellschafter einschließlich der treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile der Treugeber bildet das „Festkapital“ der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.
7. Für die Gesellschafter und Treugeber bestehen keine Wettbewerbsbeschränkungen; die Komplementärin einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter sowie die Treuhandkommanditistin einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter sind vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit.

§ 4 Kapitalerhöhungen, Beteiligung von Treugebern

1. Die Treuhandkommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, ihren Kommanditanteil ganz oder teilweise für Anleger, die sich an der Gesellschaft gem. § 3 Absatz 3 beteiligen wollen, nach Maßgabe eines jeweils separat abzuschließenden Treuhandvertrags treuhänderisch, im Außenverhältnis der Fondsge-

sellschaft zu Dritten als einheitlichen Kommanditanteil, zu halten.

Die Treuhandkommanditistin ist zu diesem Zweck unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB nach Vorliegen entsprechender Treuhandaufträge von Anlegern bis längstens 31.12.2016 berechtigt, ihren Kapitalanteil nach Maßgabe dieses Vertrags entsprechend der Gesamtsumme der von ihr treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile bis zu einem Festkapital (§ 3 Abs. 6) von € 70.000.000,00 (Euro siebzig Millionen) zu erhöhen. Die HMW Komplementär GmbH ist berechtigt, den Gesamtbetrag des Festkapitals, bis zu dem Kapitalerhöhungen gemäß vorstehender Bestimmung möglich sind, mit Zustimmung der externen KVG (§ 8 Abs. 2) bis zu drei Mal jeweils um bis zu € 10.000.000,00 (Euro zehn Millionen) auf bis zu € 100.000.000,00 (Euro einhundert Millionen) zu erhöhen.

Die Beteiligung der Anleger und die entsprechende Kapitalerhöhung erfolgen jeweils durch Abschluss eines Treuhandvertrags zwischen Anleger und Treuhandkommanditistin mittels Annahme der Beitrittserklärung des Anlegers seitens der Treuhandkommanditistin, jeweils im Umfang des in der Beitrittserklärung bezeichneten Kapitalanteils. Die Treuhandkommanditistin ist bei entsprechender Weisung der HMW Komplementär GmbH verpflichtet, die Erhöhung ihres Kapitalanteils bei Vorliegen eines entsprechenden Treuhandauftrags durchzuführen und den entsprechenden Treuhandvertrag abzuschließen, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein sachlich gerechtfertigter Grund hiergegen vor.

2. Die Eintragung einer Erhöhung der Haftsumme der Treuhandkommanditistin nach Kapitalerhöhungen gemäß Absatz 1 ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beteiligung des beitretenden Anlegers an der Gesellschaft. Die Erhöhung der Haftsumme der Treuhandkommanditistin im Handelsregister nach Kapitalerhöhungen, die jeweils ein Prozent des Betrags des von einem Treugeber übernommenen Kapitalanteils beträgt, erfolgt nur auf Wunsch der HMW Komplementär GmbH. Abweichend hiervon ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet, ihre im Handelsregister eingetragene Haftsumme in Höhe von einem Prozent des Betrags des Kapitalanteils eines Treugebers zu erhöhen, wenn der betreffende Treugeber gemäß § 24 Abs. 2 die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteils auf sich oder einen Dritten wünscht. Die Erhöhung der Haft-

summe dient in diesem Fall der Vorbereitung der direkten Kommanditbeteiligung des Treugebers oder des von ihm benannten Dritten durch Übertragung im Wege der Sonderrechtsnachfolge.

§ 5 Rechtsstellung der Treugeber

1. Die Treugeber haben im Innenverhältnis zur Gesellschaft und den Gesellschaftern nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags und des jeweiligen Treuhandvertrags die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist.
2. Jeder Treugeber kann nach wirksamer ordentlicher Kündigung des Treuhandvertrags mit dem für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil im Wege der Sonderrechtsnachfolge in die Gesellschaft eintreten (§ 24 Abs. 2).

III. Konten, Leistung der Einlagen

§ 6 Konten

1. Für die Gesellschafter und Treugeber werden durch die Gesellschaft folgende Konten geführt:

a) Kapitalkonto I

Auf dem Kapitalkonto I werden der Kapitalanteil jedes Gesellschafters und der treuhänderisch gehaltene Kapitalanteil jedes Treugebers gebucht. Das Kapitalkonto I ist, vorbehaltlich einer Änderung des festen Kapitalanteils nach § 7 Abs. 4 oder einer Änderung des Gesellschaftsvertrags, unveränderlich. Für die Treuhandkommanditistin wird auf dem Kapitalkonto I der eigene Kapitalanteil gemäß § 3 Abs. 2 ohne die treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile gebucht.

b) Kapitalkonto II

Auf dem Kapitalkonto II werden der Betrag des Agio sowie Überzahlungen und Rückzahlungen von Überzahlungen jedes Gesellschafters und Treugebers gebucht.

c) Variables Kapitalkonto I

Auf dem Variablen Kapitalkonto I werden für jeden Gesellschafter und jeden Treugeber (vorbehaltlich der Regelung in lit. d) die Gewinnanteile, Ausschüttungen, sonstige Entnahmen (die nicht Rückzahlungen auf geleistete Überzahlungen betreffen) sowie sonstige Einlagen (die nicht Über-

zahlungen betreffen und die nicht auf den festen Kapitalanteil oder das Agio geleistet werden) gebucht.

d) Variables Kapitalkonto II (Verlustvortragskonto)

Auf dem Variablen Kapitalkonto II (Verlustvortragskonto) werden für jeden Gesellschafter und jeden Treugeber die Verlustanteile gebucht. Gewinnanteile werden diesem Variablen Kapitalkonto II bis zu ihrem Ausgleich gutgeschrieben. Es wird klargestellt, dass die Gesellschafter und Treugeber demgegenüber nicht verpflichtet sind, Verlustanteile auf dem Verlustvortragskonto auszugleichen.

e) Verrechnungskonto I

Auf dem Verrechnungskonto I werden die gesamten, jeweils offen stehenden Einzahlungsverpflichtungen jedes Gesellschafters oder Treugebers auf seine Kapitaleinlage gebucht.

f) Verrechnungskonto II

Auf dem Verrechnungskonto II wird die gesamte, jeweils offenstehende Einzahlungsverpflichtung eines Treugebers auf das Agio gebucht.

2. Die Salden auf den Konten sind unverzinslich.

§ 7 Leistung der Einlagen und des Agio; Ausschluss von Nachschusspflichten

1. Die Treuhandkommanditistin ist nicht zur Einzahlung der durch Kapitalerhöhung begründeten, über § 3 Absatz 2 hinausgehenden, weiteren Einlagen (zuzüglich Agio) verpflichtet.
2. Die Treugeber sind zur Leistung ihrer Einlage, also zur Zahlung des Betrags ihres Kapitalanteils entsprechend Beitrittserklärung zuzüglich eines Agio, innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Erhalt der Vertragsannahmeerklärung auf das Einlagenkonto der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, der Beitrittserklärung und des Treuhandvertrags verpflichtet. Die Gesellschaft hat insoweit eine unmittelbare Zahlungsforderung gegenüber dem Treugeber. Teilzahlungen des Treugebers dienen vorrangig zur Erfüllung jeweils fälliger Einlageverpflichtungen und nachrangig zur Erfüllung fälliger Agio-Verpflichtungen.
3. Sofern die Einlage- und Agioverpflichtung eines Treugebers bei Fälligkeit nicht oder nicht in vol-

ler Höhe erfüllt wird und auch nach Mahnung und Nachfristsetzung seitens der Gesellschaft oder der Treuhandkommanditistin keine vollständige Leistung erfolgt, kann der Treuhandvertrag durch Rücktritt der Treuhandkommanditistin aufgehoben werden. Der Rücktritt bedarf der Zustimmung der HMW Komplementär GmbH. Im Falle des Rücktritts erlöschen die mittelbaren Beteiligungsrechte des Treugebers und die Kapital- und Hafteinlage der Treuhandkommanditistin werden, sofern bereits erhöht, entsprechend herabgesetzt (§ 24 Abs. 1). Der Treugeber ist der Gesellschaft zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch lautet mindestens auf den Gesamtbetrag der von der Gesellschaft aufgrund des Beitritts des betreffenden Treugebers und in Abhängigkeit von dessen Einlage- und Agioverpflichtung an Vertragspartner und Gesellschafter bereits bezahlten Provisionen und Kostenerstattungen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin bleibt vorbehalten. Dem Treugeber bleibt es in jedem Fall vorbehalten nachzuweisen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Ansprüche auf Schadenersatz mit etwaigen Rückzahlungs- und Abfindungsansprüchen des Treugebers zu verrechnen.

Falls der Treugeber zum Zeitpunkt der Leistungsstörung hinsichtlich der Erbringung der Einlage bereits direkt an der Gesellschaft beteiligt ist, gelten die vorstehenden Regelungen in Satz 1 bis 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Rücktritts vom Treuhandvertrag der Ausschluss des säumigen Kommanditisten tritt.

4. Anstelle des Rücktritts gemäß Absatz 3 kann die Treuhandkommanditistin mit Zustimmung der HMW Komplementär GmbH den Kapitalanteil des säumigen Treugebers herabsetzen. Die Herabsetzung des Kapitalanteils geschieht unter Beachtung der Bestimmung in § 3 Abs. 4 auf den Betrag der vom Treugeber bereits geleisteten Teileinlage (ohne Agio). Der gesamte Kapitalanteil und die gesamte im Handelsregister eingetragene Haftsumme der Treuhandkommanditistin – sofern diese wegen des betreffenden Treugebers erhöht worden war – werden infolge der Herabsetzung entsprechend anteilig reduziert.
5. Bei nicht fristgerechter Einzahlung der vom Treugeber an die Gesellschaft geschuldeten Einlage nebst

Agio können dem Treugeber unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 3 und Absatz 4 nach Maßgabe des Treuhandvertrags unmittelbar von der Gesellschaft Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadensersatzforderungen, z. B. zusätzlichen Bearbeitungskosten, bleibt davon unberührt.

6. Die Treuhandkommanditistin tritt bereits hiermit an die Gesellschaft sämtliche Ansprüche auf Verzugszinsen und sonstigen Schadensersatz gegen die Treugeber ab, die ihr gegebenenfalls, unbeschadet der vorstehenden Regelungen, daneben oder zusätzlich aus dem Treuhandvertrag in Bezug auf die Zahlungsverpflichtung des Treugebers, betreffend dessen Einlage nebst Agio zustehen.

Ein Anspruch der Gesellschaft gegenüber der Treuhandkommanditistin wegen der verzögerten oder unterbliebenen Zahlung eines Treugebers auf seine Einlage- oder Agioverpflichtung besteht nicht.

7. Die Treugeber und Kommanditisten übernehmen weder gegenüber der Gesellschaft noch gegenüber den Gesellschaftern noch gegenüber Dritten irgendwelche Zahlungsverpflichtungen, Haftungen oder Nachschussverpflichtungen, die über die Verpflichtung zur Leistung der aufgrund der Beitrittsklärung vereinbarten Einlage zuzüglich Agio sowie über die Verpflichtung zur Leistung von in diesem Vertrag ausdrücklich geregelten Zahlungsverpflichtungen hinausgehen. Dies gilt auch für den Fall der Liquidation der Gesellschaft. Der Anspruch der Gesellschaft auf die Einlageleistung gegenüber Treugebern und Kommanditisten lebt auch dann nicht wieder auf, wenn Einlagen (z. B. durch Ausschüttungen) ganz oder teilweise zurückgezahlt werden. Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung der Kommanditisten bei Einlagenrückgewähr nach §§ 171 ff. HGB bleiben unberührt.

IV. Geschäftsführung und Vertretung; Kapitalverwaltungsgesellschaft; Informations- und Kontrollrechte der Anleger

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Komplementärin ist, vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des KAGB und der Regelungen des Gesellschaftsvertrags, zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Die Komplementärin bestellt namens der Gesellschaft eine externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft („externe KVG“; § 154 Abs. 1 KAGB), der die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens obliegt.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin und der von der Gesellschaft bestellten externen KVG erstrecken sich auf die Vornahme aller Maßnahmen, die zum üblichen Betrieb der Gesellschaft im Rahmen ihres Unternehmenszwecks gehören. Handlungen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind – soweit gesetzlich zulässig – nur mit Zustimmung der Gesellschafter und Treugeber gemäß § 164 S. 1 HGB, die hierüber mittels Beschlusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden, zulässig. Von diesem Zustimmungsvorbehalt gemäß Satz 2 gelten folgende Ausnahmen:
 - a) Die Komplementärin darf insbesondere folgende Geschäftsführungsmaßnahmen auch ohne Zustimmung der Kommanditisten und Treugeber vornehmen:
 - aa) Beauftragung von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder anderen Beratern, Gutachtern oder Bewertern auf Rechnung der Gesellschaft;
 - bb) Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft;
 - cc) Abschluss, Änderung und Beendigung einschließlich Abwicklung von Verträgen, die die Gesellschaft zur Durchführung zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen des KAGB, abzuschließen hat;
 - dd) Durchführung von Maßnahmen, deren Erledigung der Komplementärin in diesem Gesellschaftsvertrag von Gesetzes wegen ausdrücklich zugewiesen ist.
 - b) Die externe KVG darf insbesondere folgende Geschäftsführungsmaßnahmen auch ohne Zustimmung der Kommanditisten und Treugeber vornehmen:

- aa) Erwerb von Beteiligungen an Beteiligungsunternehmen, es sei denn, die gesamten handelsrechtlichen Anschaffungskosten der Gesellschaft für eine oder mehrere Beteiligungen an einem Beteiligungsunternehmen übersteigen den Betrag von insgesamt € 20,0 Mio.;
- bb) Verwaltung der Anteile an Beteiligungsunternehmen und von atypisch stillen Beteiligungen der Gesellschaft, insbesondere durch die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in Beteiligungsunternehmen;
- cc) Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsunternehmen oder von atypisch stillen Beteiligungen, es sei denn,
 - (1) die Gesellschaft veräußert Anteile an verschiedenen Beteiligungsunternehmen im sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang an den gleichen Erwerber; oder
 - (2) die Gesellschaft veräußert in einem Geschäftsjahr Anteile an einem oder mehreren Beteiligungsunternehmen, deren gesamten handelsrechtlichen Anschaffungskosten den Betrag von 50 % des Festkapitals der Gesellschaft übersteigen, außer dies geschieht im Rahmen der Liquidation.
- dd) Anlage der Liquiditätsreserve der Gesellschaft.

§ 9 Auskunfts- und Kontrollrechte, Geschäftsbericht

1. Die Kommanditisten bzw. Treugeber haben die Rechte aus § 166 HGB. Sie können sich bei der Ausübung ihrer Kontrollrechte eines kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden oder rechts- oder steuerberatenden Berufes bedienen. Die hierdurch entstehenden Kosten haben sie selbst zu tragen.
2. Die Komplementärin wird den Gesellschaftern und den Treugebern jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung oder im Rahmen des entsprechenden schriftlichen Beschlussverfahrens über den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft berichten. Der Bericht soll schriftlich verfasst und den

Gesellschaftern und Treugebern abschriftlich zur Verfügung gestellt werden.

3. Die weitergehenden Informations- und Kontrollrechte der Anleger sowie die Berichtspflichten der Gesellschaft gegenüber den Anlegern gemäß den zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleiben durch die Bestimmungen dieses § 9 unberührt.
4. Die Kommanditisten bzw. Treugeber haben kein Recht auf Auskunft über die persönlichen Daten (insbesondere Name und Anschrift) anderer Gesellschafter und Treugeber.

Solche persönlichen Daten dürfen im Falle eines entsprechenden, ausnahmsweise berechtigten Auskunftsverlangens eines Kommanditisten bzw. Treugebers im Übrigen nur dann an den betreffenden Auskunftsberechtigten übergeben werden, wenn der betroffene Gesellschafter bzw. Treugeber vorab zustimmt.

§ 10 Haftung

1. Die Treuhandkommanditistin einschließlich ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter und die sonstigen Gesellschafter haben im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses untereinander sowie im Verhältnis zu der Gesellschaft und den Treugebern nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Abweichend von Satz 1 haften die Gesellschafter bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) darüber hinaus auch bei fahrlässiger Schadensverursachung, dann jedoch nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
2. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter und Treugeber aus dem Gesellschaftsverhältnis untereinander sowie der Gesellschaft, der Gesellschafter und der Treugeber gegenüber der Komplementärin einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder gegenüber der Treuhandkommanditistin einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter verjähren fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung, spätestens aber drei Jahre nach Anspruchsentstehung und Kenntniserlangung des Gläubigers oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Gläubigers von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners.

Die Bestimmungen zur Verjährungsfrist gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nicht bei einer Haftung aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

3. Die Haftungsbeschränkungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für etwaige Ansprüche von Anlegern gegen Gründungsgesellschafter und die Treuhandkommanditistin aufgrund einer Verletzung vorvertraglicher Ausklärungspflichten aus Anlass des Beitritts des Anlegers zur Gesellschaft, insbesondere für Ansprüche aus der sog. bürgerlichrechtlichen Prospekthaftung im weiteren Sinne.
4. Die Regelungen in Absätzen 1 bis 3 gelten nicht für die in § 306 KAGB geregelten Ansprüche.

V. Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter und Treugeber treffen ihre Entscheidungen in den Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse werden im schriftlichen Verfahren (§ 15) oder in Gesellschafterversammlungen (§ 14) gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung oder das entsprechende schriftliche Beschlussverfahren sind einmal jährlich bis spätestens zum 30.11. eines Jahres durchzuführen.
2. Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, bedürfen Beschlüsse der Gesellschafter und Treugeber der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Das Stimmrecht bemisst sich nach dem Kapitalanteil gemäß Kapitalkonto I eines Gesellschafters oder Treugebers, mit der Maßgabe, dass auf je € 100 Kapitalanteil eine Stimme entfällt.
4. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch binnen eines Monats nach Zugang der Niederschrift, die den betreffenden Gesellschafterbeschluss enthält, durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende

Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

2. Beschlüsse gemäß Absatz 1 lit. a) und lit. g) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Niederschrift der Gesellschafterbeschlüsse

1. Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung oder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Komplementärin zu unterzeichnen und den Gesellschaftern und Treugebern in Abschrift in Textform zu übersenden ist. Die Kosten dieser Versendung trägt die Gesellschaft.
2. Die Niederschrift hat Angaben zum Abstimmungsergebnis sowie dem Inhalt von Gesellschafterbeschlüssen zu enthalten. Im Falle der Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung sind zusätzlich der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und alle Beschlussergebnisse in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Der Inhalt der Niederschrift gilt von den Gesellschaftern und Treugebern jeweils als genehmigt, die der Richtigkeit nicht binnen vier Wochen seit dem Empfang der Niederschrift gegenüber der Komplementärin schriftlich und unter Angabe von Gründen widersprochen haben. Die Gesellschaft wird die Gesellschafter und Treugeber auf diese Genehmigungsfiktion im Falle des Schweigens auf die Zusendung der Niederschrift zusammen mit deren Versendung hinweisen.

§ 13 Zuständigkeit der Gesellschafter und Treugeber

1. Die Gesellschafter bzw. Treugeber sind, außer in den gesetzlich geregelten oder den in diesem Gesellschaftsvertrag an anderer Stelle genannten Fällen, insbesondere für folgende Maßnahmen zuständig:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich aller Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) Entlastung der Komplementärin;
 - d) Wahl des Abschlussprüfers;
 - e) Entscheidung über Entnahmen (Ausschüttungen), gemäß § 18;
 - f) Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen;
 - g) Auflösung der Gesellschaft, gemäß § 26 Abs. 1 lit. c);

Eine Nachschusspflicht für Gesellschafter bzw. Treugeber kann nur mit Zustimmung der jeweils Betroffenen beschlossen werden.

§ 14 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in deren Rahmen insbesondere der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres behandelt wird, ist spätestens bis zum 30.11. eines Jahres durchzuführen, sofern die entsprechenden Beschlüsse nicht im schriftlichen Verfahren (§ 15) gefasst werden. Darüber hinaus findet eine außerordentliche Gesellschafterversammlung statt, wenn die Komplementärin eine solche im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält.
2. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Versendung der schriftlichen Einladung an alle Gesellschafter und alle Treugeber in Textform.

Sofern die Beteiligung eines Treugebers an der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhungen gemäß § 4 Abs. 1 im Zeitraum zwischen Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung und deren Durchführung wirksam wird, nimmt der betreffende Treugeber an dieser Gesellschafterversammlung nicht teil und muss zu dieser Gesellschafterversammlung demnach nicht mehr eingeladen werden, es sei denn, im Rahmen der betreffenden Gesellschafterversammlung sollen Beschlüsse zu zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen oder über eine Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags gefasst werden.

3. Mit der Einberufung sind der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung einschließlich aller Beschlussgegenstände anzugeben. Zwischen dem Tag der Absendung des Einberufungsschreibens einerseits sowie dem Tag der Versammlung andererseits muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Komplementärin nicht einen geeigneten abweichenden Ort bestimmt.

4. Die Komplementärin kann bei der Ladung schriftliche Beschlussanträge von Gesellschaftern oder Treugebern berücksichtigen.

Die Komplementärin ist ferner verpflichtet, Gegenstände zur Beschlussfassung anzukündigen oder eine außerordentliche Gesellschafterversammlung mit bestimmten Beschlussgegenständen einzuberufen, wenn Gesellschafter oder Treugeber, die zusammen mindestens 10 % des Festkapitals halten, dieses Verlangen unterstützen. Falls die Komplementärin einen Beschlussantrag oder das Ladungsverlangen eines Gesellschafters bzw. Treugebers nicht berücksichtigen will, versendet sie daher den entsprechenden schriftlichen Antrag an alle Gesellschafter und Treugeber mit der Aufforderung, innerhalb einer von der Komplementärin gesetzten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, schriftlich zu erklären, ob sie den Antrag auf Ankündigung von Beschlussgegenständen oder die Einberufung einer Gesellschafterversammlung mit unterstützen. Sofern der betreffende Antrag bzw. das Ladungsverlangen die gemäß Satz 2 erforderliche Unterstützung erhält, ist die Komplementärin verpflichtet, die betreffenden Beschlussgegenstände für eine bereits einberufene Gesellschafterversammlung anzukündigen oder eine außerordentliche Gesellschafterversammlung mit den beantragten Beschlussgegenständen einzuberufen.

5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Komplementärin oder ein von dieser mit der Leitung beauftragter Vertreter.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter bzw. Treugeber beschlussfähig, sofern zumindest die Komplementärin sowie die Treuhandkommanditistin anwesend oder vertreten sind.
7. Die Treugeber sind berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und die auf ihre treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile entfallenden Stimmrechte selbst oder durch einen Vertreter auszuüben. Die Sonderregelung in Absatz 2 Satz 3 betreffend neu beitretende Anleger bleibt unberührt.
8. Jeder Gesellschafter oder Treugeber kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vertretungsmacht ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Ein Bevollmächtigter, der mehrere

Gesellschafter oder Treugeber vertritt, kann entsprechend der ihm erteilten Weisungen voneinander abweichende Stimmen abgeben. Für den einzelnen vertretenen Gesellschafter oder Treugeber kann das Stimmrecht jedoch jeweils nur einheitlich ausgeübt werden. Im Übrigen kann ein Gesellschafter oder Treugeber, auch wenn er mehrere Kapitalanteile besitzt, für seine Beteiligung nur eine einheitliche Stimme abgeben.

§ 15 Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren

1. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich im Wege des schriftlichen Verfahrens gefasst, es sei denn, die Komplementärin möchte für die betreffende Beschlussfassung eine Gesellschafterversammlung durchführen oder ist hierzu gemäß § 14 Abs. 4 verpflichtet. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren wird durch die Komplementärin eingeleitet. An der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren können, vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 Satz 4, die Treugeber selbst teilnehmen und die jeweils auf ihre treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile entfallenden Stimmrechte selbst ausüben. Die Gesellschafter und Treugeber können, auch wenn sie mehrere Kapitalanteile haben, ihre Stimme nur einheitlich ausüben.
2. Die Komplementärin hat die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren („Abstimmungsaufforderung“) in Textform an alle Gesellschafter und alle Treugeber zu versenden. Die Abstimmungsaufforderung hat die Beschlussgegenstände zu enthalten. Die Bestimmungen in § 14 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung. Sofern die Beteiligung eines Treugebers an der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhungen gemäß § 4 Abs. 1 im Zeitraum zwischen Einleitung eines schriftlichen Verfahrens durch Versendung der Abstimmungsaufforderungen und dessen Beendigung durch Ablauf der Abstimmungsfrist gemäß Absatz 3 Satz 1 wirksam wird, nimmt der betreffende Treugeber an dieser Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nicht teil, es sei denn, im Rahmen der betreffenden Abstimmung im schriftlichen Verfahren sollen Beschlüsse zu zustimmungspflichtigen Geschäften oder über eine Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags gefasst werden.
3. Die Stimmabgabe der Gesellschafter und der Treugeber anhand der Abstimmungsunterlage muss inner-

halb der in der Abstimmungsaufforderung angegebenen Frist, die mindestens 4 Wochen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung betragen muss („Abstimmungsfrist“), schriftlich oder per Telefax oder per E-Mail bei der Gesellschaft bzw. dem von der Gesellschaft benannten Geschäftsbesorger eingehen. Bis dahin nicht eingegangene Stimmen zählen als nicht abgegeben. Die Gesellschaft wird die Gesellschafter und die Treugeber auf die Bedeutung der fehlenden Stimmabgabe in der Abstimmungsaufforderung besonders hinweisen. Die Stimmabgabe erfolgt anhand der mit der Abstimmungsaufforderung versandten Abstimmungsunterlage. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Gesellschaft oder einen von ihr beauftragten Geschäftsbesorger. Die Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind mit Ablauf der Abstimmungsfrist gemäß Absatz 3 Satz 1 wirksam gefasst, sofern im Rahmen des betreffenden schriftlichen Verfahrens Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 4 erreicht wurde. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sind die Gesellschafter und Treugeber durch die Zusendung einer Niederschrift gemäß § 12 dieses Vertrags zu unterrichten.

4. Beschlüsse im Wege des schriftlichen Verfahrens kommen nur zustande, wenn Gesellschafter und Treugeber an der Abstimmung teilnehmen, die zusammen (ohne die nicht teilnahmeberechtigten Treugeber gemäß Absatz 2 Satz 4) mindestens 25 % aller Stimmrechte halten. Für die Treuhandkommanditistin werden im Rahmen von Satz 1 nur die Stimmrechte berücksichtigt, die auf ihren für eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil entfallen. Als Teilnahme gilt die gemäß Absatz 3 rechtzeitige Rücksendung einer unterzeichneten Abstimmungsunterlage an die Gesellschaft, auch wenn zu keinem oder nur zu einem Teil der Beschlussgegenstände die Stimme abgegeben wurde. Sofern im Rahmen der schriftlichen Abstimmung diese Quote nicht erreicht wird, hat die Komplementärin mit einer Frist von mindestens zehn Tagen eine Gesellschafterversammlung gemäß § 14 mit den gleichen Beschlussgegenständen des schriftlichen Verfahrens einzuberufen.

VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Steuererklärungen, Vermögens- und Ergebnisbeteiligung, Entnahmen, Vergütungen

§ 16 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Steuererklärungen

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.
2. Die Komplementärin hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt die Gesellschaft.
3. Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer geprüft. Der Abschlussprüfer wird durch die Gesellschafter und Treugeber durch Beschluss bestimmt. Die Kosten der Abschlussprüfung trägt die Gesellschaft.
4. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung werden den Gesellschaftern und Treugebern in Kurzform mitgeteilt. Die Mitteilung ist regelmäßig der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung oder der entsprechenden Aufforderung zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren beigefügt. Die weitergehenden Informations- und Kontrollrechte der Anleger nach den zwingenden gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.
5. Die Komplementärin trägt dafür Sorge, dass innerhalb der gesetzlichen Fristen die für die Gesellschaft notwendigen Steuererklärungen eingereicht werden. Aufwendungen im Zusammenhang mit Steuererklärungen, die durch einen Gesellschafter oder Treugeber individuell veranlasst werden, trägt der betreffende Gesellschafter oder Treugeber.
6. Die Gesellschaft und die Treuhandkommanditistin sind nicht verpflichtet, die Gesellschafter oder Treugeber zur Mitteilung und zum Nachweis von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Gesellschaft gesondert aufzufordern. Solche Angaben und Nachweise müssen nebst vollständiger Belege für die steuerliche Berücksichtigung jeweils bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres bei der Gesellschaft eingegangen sein. Jeder Gesellschafter oder Treugeber hat diese Frist eigenverantwortlich, ohne weiteren Hinweis, einzuhalten. Bei verspäteten Mitteilungen und Nachweisen trägt der betreffende

Gesellschafter oder Treugeber die zusätzlichen Kosten.

§ 17 Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft

1. Die Gesellschafter und Treugeber sind am Vermögen der Gesellschaft jeweils im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile zum Festkapital der Gesellschaft beteiligt. Es wird klargestellt, dass die Treuhandkommanditistin mit ihrem auf eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist (§ 3 Abs. 2 Satz 3).
2. Die Gesellschafter und Treugeber sind am Gewinn oder Verlust eines Geschäftsjahres der Gesellschaft jeweils im Verhältnis ihres festen Kapitalanteils zum Festkapital der Gesellschaft am Bilanzstichtag (31.12.) des betreffenden Geschäftsjahres beteiligt. Abweichend hiervon ist die Komplementärin nicht am laufenden Gewinn und die Treuhandkommanditistin mit ihrem auf eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil (§ 3 Abs. 2 Satz 3) nicht am laufenden Gewinn und Verlust beteiligt.

§ 18 Entnahmen

1. Die Gesellschafter und Treugeber entscheiden über die Entnahme von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen der Gesellschaft zugunsten der Gesellschafter und Treugeber („Ausschüttungen“) unter Beachtung der Bestimmung in Abs. 2 durch Beschluss.
2. Entnahmen bedürfen zusätzlich einer Zustimmung der Komplementärin, sofern und soweit durch eine Entnahme Einlagen auf die Kapitalanteile der Anleger zurückgezahlt werden. Der Zustimmungsvorbehalt gemäß § 152 Abs. 2 KAGB (Rückgewähr der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten bzw. Treugebers) bleibt unberührt. Entnahmen sind zudem ausgeschlossen, wenn die Ausschüttung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft herbeiführen würde.
3. Die Komplementärin ist abweichend von Absatz 1 berechtigt, mit Zustimmung der externen KVG den Erlös aus der Veräußerung von Anteilen an einem Beteiligungsunternehmen oder aufgrund Gewinnausschüttungen eines Beteiligungsunternehmens (nachfolgend zusammen „Exit-Erlös“) ganz oder teil-

weise an die Gesellschafter und Treugeber, maximal bis zum Gesamtbetrag des der Gesellschaft tatsächlich zugeflossenen Exit-Erlöses, nach Maßgabe ihrer Beteiligung gemäß § 17 auszuschütten. Die Komplementärin hat hierbei die Entnahmebeschränkungen gemäß Absatz 2 zu beachten. Die Gesellschafter bzw. Treugeber sind über die Ausschüttung vorab in Textform zu informieren.

4. Die Treugeber haben entsprechend dem Ausschüttungsbeschluss gemäß Absatz 1 oder der Ausschüttungsentscheidung der Komplementärin gemäß Absatz 3 jeweils eigene Zahlungsansprüche gegen die Gesellschaft.
5. Die Ausschüttungsansprüche der Gesellschafter und Treugeber sind nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin übertragbar.

§ 19 Vergütung der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin

1. Die HMW Komplementär GmbH erhält für die Übernahme des Haftungsrisikos und die laufende Geschäftsführung für die Dauer dieser Übernahme bzw. Tätigkeit ab dem 01.10.2014 und längstens bis zur Auflösung der Gesellschaft eine pauschale Vergütung von der Gesellschaft. Einzelheiten sind in den Anlagebedingungen geregelt.
2. Die Treuhandkommanditistin erhält für die nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags und der Treuhandverträge zu erbringenden Leistungen für die Dauer dieser Tätigkeit von der Kapitalverwaltungsgesellschaft eine pauschale Vergütung, die der Gesellschaft weiterbelastet wird. Einzelheiten sind in den Anlagebedingungen geregelt.

VII. Verfügung über Kommanditanteile, Tod eines Gesellschafters

§ 20 Verfügung über Kommanditanteile

1. Die Kommanditisten sind berechtigt, ihren Gesellschaftsanteil im Wege der Sonderrechtsnachfolge vollständig oder mit Zustimmung der Komplementärin und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 3 Abs. 4 auch teilweise zu übertragen und in sonstiger Weise darüber zu verfügen. Die Übertragung kann jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres, mit Zustimmung der Komplementärin und bei Über-

nahme der zusätzlichen Kosten durch den Übertragenden auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. Die beabsichtigte Verfügung ist der Komplementärin schriftlich anzuzeigen. Die Verfügung wird erst wirksam, sobald der Erwerber des Kommanditanteils der Komplementärin eine Registervollmacht gemäß § 27 Abs. 1 übergeben hat. Der Kommanditist trägt die Kosten der Verfügung, insbesondere einer Handelsregistereintragung. Etwaige Gewerbesteuer, die in Folge der Verfügung auf Ebene der Gesellschaft anfällt, trägt die Gesellschaft.

- Die Regelung in Absatz 1 gilt nicht für die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin. Die Treuhandkommanditistin kann ihren Kommanditanteil ganz oder anteilig nach Maßgabe des Treuhandvertrags auf ihre Treugeber übertragen (§ 24 Abs. 2). Für die rechtsgeschäftliche Verfügung der Treugeber über ihre treuhänderisch gehaltene Beteiligung an der Gesellschaft gelten die Regelungen des Treuhandvertrags.

§ 21 Tod eines Gesellschafters

- Im Falle des Ablebens eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Der oder die Erben bzw. der oder die Vermächtnisnehmer haben sich in geeigneter Weise, z. B. durch Erbschein, gegenüber der Gesellschaft zu legitimieren.

Alle durch den Erbfall der Gesellschaft entstehenden Kosten, einschließlich Handelsregisterkosten, tragen die Erben bzw. Vermächtnisnehmer, die den Kommanditanteil erwerben.

- Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer haben zur Ausübung der Gesellschafterrechte einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu bestellen, der zur Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte aus dem vererbten Kommanditanteil und zur Entgegennahme von Entnahmen ermächtigt ist. Solange ein solcher gemeinsamer Vertreter nicht bestellt oder die Legitimation des oder der Erben bzw. Vermächtnisnehmer nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung, soweit es sich nicht um Beschlüsse über eine Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags handelt. Testamentsvollstreckung an Gesellschaftsanteilen von Kommanditisten ist zulässig.

- Im Falle des Ablebens eines Treugebers gelten die Bestimmungen in Absatz 1 und Absatz 2 hinsichtlich der den Treugebern nach diesem Vertrag eingeräumten Gesellschafterrechte entsprechend.

VIII. Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Ausscheiden von Gesellschaftern, Beendigung von Treuhandverträgen

§ 22 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- Die Gesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2025 errichtet.
- Das Recht jedes Gesellschafters zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Gesellschaft, vertreten durch die Komplementärin, und im Falle einer Kündigung der Komplementärin vertreten durch die Treuhandkommanditistin, zu richten. Jede Kündigung hat, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 25 Absatz 9, nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung des Treuhandvertrags durch die Treugeber richtet sich nach dem Treuhandvertrag.

§ 23 Ausscheiden von Gesellschaftern

- Ein Gesellschafter scheidet, vorbehaltlich der Bestimmung in § 25 Absatz 9, aus der Gesellschaft aus, wenn
 - er das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat, mit Wirksamwerden der Kündigung;
 - ihm das Gesellschaftsverhältnis durch die Komplementärin, die hierüber ohne vorhergehende Zustimmung der Gesellschafter und Treugeber entscheidet, aus wichtigem Grund gekündigt worden ist, mit Zugang der Kündigungserklärung beim betroffenen Gesellschafter. Sofern der Zugang auf dem Postwege nicht bewirkt werden kann, scheidet der betroffene Gesellschafter mit Absendung der Erklärung (Poststempel) an die der Gesellschaft bzw. der Treuhandkommanditistin zuletzt schriftlich genannte Adresse aus;

- c) er aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafter und Treugeber aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist, mit Zugang der Ausschlussklärung beim betroffenen Gesellschafter. Die Bestimmung in lit. b) S. 2 gilt entsprechend.
 - d) über sein Vermögen oder seinen Nachlass ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Gesellschafter eine außergerichtliche Einigung mit seinen Gläubigern über die Schuldenbereinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO versucht hat oder ein Privatgläubiger des Gesellschafters die Gesellschaft kündigt.
2. Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung in § 25 Absatz 9, nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern mit der bisherigen Firma fortgeführt. Zusätzlich gelten für das Ausscheiden der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin folgende Sonderregelungen:
- a) Sofern die Komplementärin aus der Gesellschaft ausscheidet, bestimmen die Gesellschafter und Treugeber rechtzeitig vor dem Ausscheiden der Komplementärin durch Beschluss eine Kapitalgesellschaft als neue persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft, die der Gesellschaft mit Wirksamwerden des Ausscheidens der alten Komplementärin als neue Komplementärin beiträgt und deren gesellschaftsvertraglichen Rechte und Pflichten übernimmt. Die Treuhandkommanditistin ist ermächtigt, den Aufnahmevertrag mit der neuen Komplementärin namens aller Gesellschafter abzuschließen und die Aufnahme zu vollziehen.
 - b) Sofern die Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft ausscheidet, wird durch Beschluss der Gesellschafter und Treugeber eine neue Treuhandkommanditistin bestellt, die unter Ausschluss der Auseinandersetzung im Wege der Sonderrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin eintritt. Die Komplementärin ist ermächtigt, den Aufnahmevertrag mit der neuen Treuhandkommanditistin namens aller Gesellschafter abzuschließen und die Aufnahme zu vollziehen.

Sofern eine neue Treuhandkommanditistin bestellt wird und der Gesellschaft beiträgt, haben alle Treugeber ihr bisheriges Treuhandverhältnis nach

Maßgabe der Beschlussfassung mit dieser fortzusetzen. Sofern keine neue Treuhandkommanditistin bestellt wird, enden die Treuhandverträge mit der Folge der Regelungen in § 24 Abs. 2.

- 3. Für Treugeber gelten die Regelungen in § 24 Abs. 1. und die Bestimmungen des Treuhandvertrags.

§ 24 Beendigung oder Unwirksamkeit eines Treuhandvertrags; Erwerb einer unmittelbaren Beteiligung

- 1. Die wirksame Beendigung oder Unwirksamkeit des Treuhandvertrags eines Treugebers mit der Treuhandkommanditistin hat, vorbehaltlich der Bestimmung in § 25 Abs. 9, die Herabsetzung des Kapitalanteils und der entsprechenden Haftsumme der Treuhandkommanditistin entsprechend dem betroffenen Treuhandvertrag zur Folge, sofern nicht der Treugeber bzw. ein von ihm benannter Dritter nach Maßgabe des Treuhandvertrags und der Bestimmungen in Absatz 2 unmittelbar als Kommanditist in die Gesellschaft eintritt. Der ausscheidende Treugeber erhält ein Auseinandersetzungsguthaben oder eine Einlagenrückzahlung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 25 Abs. 7.
- 2. Anstelle der Kapitalherabsetzung gemäß Absatz 1 kann der treuhänderisch gehaltene Kommanditanteil nach Maßgabe des Treuhandvertrags von der Treuhandkommanditistin auf den Treugeber oder – mit Zustimmung der Treuhandkommanditistin – auf einen von ihm benannten Dritten übertragen werden, mit der Folge, dass der Treugeber oder der von ihm benannte Dritte mit dem betreffenden Kapitalanteil und einer Haftsumme in Höhe von 1 % des Betrags des Kapitalanteils durch Abtretung im Wege der Sonderrechtsnachfolge unmittelbar als Kommanditist in die Gesellschaft eintritt. Eine gesonderte Zustimmung der Mitgesellschafter oder der Gesellschaft zu dieser Übertragung ist nicht erforderlich. Die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils wird jeweils erst wirksam, wenn die auf den betreffenden Kommanditanteil entfallende Haftsumme sowie die Übertragung des Kommanditanteils durch Sonderrechtsnachfolge im Handelsregister eingetragen sind, der Treugeber zumindest eine Einlage in Höhe der Haftsumme seines Kommanditanteils an die Gesellschaft geleistet und der Erwerber des Kommanditanteils der Komplementärin eine Registervollmacht gemäß § 29 Abs. 1 übergeben hat. Der betroffene Treugeber trägt die Kosten der Handelsregistereintragung für die Anteilsübertragung.

IX. Auseinandersetzungsguthaben, Auflösung und Liquidation

§ 25 Auseinandersetzungsguthaben

1. Sofern ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben gemäß nachstehender Bestimmungen. Abweichend hiervon erhält die Treuhandkommanditistin für eigene Rechnung anstelle eines Auseinandersetzungsguthabens eine Rückzahlung der Bareinlage, die vor ihr auf den für eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil geleistet wurde (§ 3 Abs. 2). Die Sonderregelungen gemäß Absatz 7 (für Treugeber) und gemäß Absatz 8 bleiben unberührt.

Das Auseinandersetzungsguthaben besteht aus dem Guthabenbetrag des ausscheidenden Gesellschafters auf dem Variablen Kapitalkonto I (gemäß § 6 Abs. 1 lit. c) und darüber hinaus einer Abfindung. Die Abfindung entspricht dem Nettoinventarwert des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters aufgrund der letzten, dem Ausscheiden vorhergehenden Bewertung nach den Bestimmungen des KAGB. Zur Ermittlung des für die Abfindung maßgeblichen Nettoinventarwerts werden dabei vom Wert des Investmentvermögens, auf dessen Grundlage sich der betreffende Nettoinventarwert errechnet, der Gesamtbetrag der Guthaben auf allen Variablen Kapitalkonten I und etwaig berücksichtigte Einlageforderungen der Gesellschaft gegenüber Gesellschaftern bzw. Treugebern abgezogen. Sofern ein solcher Wert des Investmentvermögens bzw. ein Nettoinventarwert des Anteils nicht vorliegt, entspricht die Abfindung dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters gemäß § 17 Abs. 1 am Wert des Gesellschaftsvermögens. Maßgeblicher Wert des Gesellschaftsvermögens zur Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens ist dabei der Betrag des Eigenkapitals der Gesellschaft, der in der Handelsbilanz des Geschäftsjahres, das dem Ausscheiden unmittelbar vorangeht oder dessen Ende mit dem Ausscheiden zusammenfällt, ausgewiesen ist. Vom Betrag des Eigenkapitals abzuziehen ist dabei der Gesamtbetrag der in der Handelsbilanz eventuell ausgewiesenen Einlageforderungen der Gesellschaft sowie der Gesamtbetrag der Guthaben auf allen Variablen Kapitalkonten I (gemäß § 6 Abs. 1 lit. c) aller Gesellschafter bzw. Treugeber zum Zeitpunkt des Ausscheidens, sofern und soweit diese Guthaben in der maßgeblichen Bilanz im Eigenkapital berücksichtigt sind. Sofern die Verkehrswerte der auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Vermö-

- gensgegenstände der Gesellschaft am Bilanzstichtag niedriger oder höher sind als die in der Handelsbilanz ausgewiesenen Buchwerte, ist der jeweilige Differenzbetrag wertmindernd oder werterhöhend bei der Feststellung des für die Abfindung maßgeblichen Eigenkapitalbetrags der Gesellschaft zu berücksichtigen.
2. Sofern ein Gesellschafter gem. § 23 Abs. 1 lit. b) bis d) aus der Gesellschaft ausscheidet, ist vom Betrag der Abfindung gemäß Absatz 1 ein Abschlag in Höhe von 30 % vorzunehmen. Die Regelung in Absatz 1 Satz 10 findet darüber hinaus keine Anwendung, es sei denn, der Verkehrswert eines Vermögensgegenstandes ist zum Zeitpunkt der Berechnung der Abfindung aufgrund einer seit dem maßgeblichen Bilanzstichtag erfolgten Beteiligungsveräußerung bekannt oder der betroffene Gesellschafter weist nach, dass er durch die Heranziehung der Buchwerte des Aktivvermögens unangemessen benachteiligt wird.
 3. Mit dem Auseinandersetzungsguthaben wird das Mitgliedschaftsrecht des ausscheidenden Gesellschafters vollständig abgegolten. Ein ideeller Geschäftswert (Firmenwert) der Gesellschaft bleibt bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens außer Ansatz. Sofern ein Gesellschafter während eines Geschäftsjahres ausscheidet, nimmt er am Ergebnis dieses Geschäftsjahres nicht mehr teil und ist an schwebenden Geschäften nicht beteiligt, es sei denn, ein solches Ergebnis bzw. Ereignis des laufenden Geschäftsjahres ist bereits in der Anteilsbewertung zur Ermittlung der Abfindung gemäß Absatz 1 berücksichtigt. Entnahmeansprüche des ausscheidenden Gesellschafters im Anschluss an einen entsprechenden Ausschüttungsbeschluss, die von der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch nicht erfüllt worden sind, sind mit dem Auseinandersetzungsguthaben abgegolten, sofern und soweit sie bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß Absatz 1 nicht wertmindernd berücksichtigt worden sind.
 4. Das Auseinandersetzungsguthaben ist nach Maßgabe vorstehender Regelungen von der Gesellschaft zu bestimmen. Sofern der betroffene Gesellschafter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Auseinandersetzungsguthabens schriftlich Einwände gegen die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens erhebt und zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Gesellschafter innerhalb eines weiteren Monats nach Erhebung

der Einwände keine Einigung über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens erzielt werden kann, wird ein einvernehmlich von der Komplementärin und dem ausscheidenden Gesellschafter bestellter Wirtschaftsprüfer oder, sofern eine diesbezügliche Einigung nicht herzustellen ist, ein von dem Präsidenten der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen für alle Parteien verbindlich das Auseinandersetzungsguthaben nach Maßgabe dieses Vertrags feststellen.

5. Das Auseinandersetzungsguthaben ist drei Monate nach seiner verbindlichen Feststellung zur Auszahlung fällig. Die Gesellschaft kann das Auseinandersetzungsguthaben teilweise oder vollständig vorfällig auszahlen. Der Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben kann nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin übertragen werden.
6. Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen. Eine Haftung der übrigen Gesellschafter und Treugeber für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist ausgeschlossen.
7. Im Falle einer Kapitalherabsetzung nach wirksamer Beendigung eines Treuhandvertrags (§ 24 Abs. 1) gelten für den betreffenden Treugeber die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 bis 6 entsprechend. Die Gesellschaft zahlt das Auseinandersetzungsguthaben nach Maßgabe der Regelung in Absatz 5 schuldbefreiend für die Treuhandkommanditistin direkt an den betroffenen Treugeber aus, der insoweit einem direkten Zahlungsanspruch gegen die Gesellschaft hat. Sofern ein Treuhandvertrag endet, weil in der Person des Treugebers ein wichtiger Grund im Sinne des § 23 Abs. 1 lit. b) bis d) vorliegt, gilt bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens die Sonderregelung in Abs. 2 entsprechend.

Abweichend von Sätzen 1 bis 3 gelten für folgende Fälle der Kapitalherabsetzung nach § 24 Abs. 1 nachstehende Sonderregelungen, wobei sich ein etwaiger Rückzahlungsanspruch des Treugebers jeweils gegen die Gesellschaft richtet:

- a) Sofern die Kapitalherabsetzung und die Beendigung des Treuhandvertrags wegen einer Leistungsstörung bei der Einzahlung der Einlage nebst Agio erfolgen (§ 7 Abs. 3), erhält der betref-

fende Treugeber abweichend von den Regelungen in Absätzen 1 bis 6 kein Auseinandersetzungsguthaben, sondern eine Rückzahlung seiner bis zur Kapitalherabsetzung tatsächlich geleisteten Einlagen nebst etwaigen Agio abzüglich der der Gesellschaft nach diesem Vertrag zustehenden Zahlungsansprüche.

- b) Sofern die Kapitalherabsetzung gemäß § 7 Abs. 4 auf den Betrag der tatsächlich eingezahlten Einlage auf den Kapitalanteil erfolgt, ist von der Gesellschaft kein Auseinandersetzungsguthaben geschuldet.
- c) Sofern der Treuhandvertrag durch Rücktritt der Treuhandkommanditistin vom Treuhandvertrag infolge unverschuldeter Unmöglichkeit der Übernahme eines Kapitalanteils für den Treugeber oder Überzeichnung des Festkapitals der Gesellschaft beendet wird, werden die bereits geleisteten Einlagen entsprechend den Vorschriften über das gesetzliche Rücktrittsrecht zurückgezahlt; die Gesellschaft schuldet kein Auseinandersetzungsguthaben.

Die Ansprüche der Treugeber auf das Auseinandersetzungsguthaben und auf Rückzahlung sind nur mit Zustimmung der Komplementärin übertragbar.

8. Sofern ein Kommanditist wegen schuldhafter Nichterfüllung seiner Einlageverpflichtung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 9 dieses Vertrags aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, besteht sein Auseinandersetzungsguthaben abweichend von den Regelungen in Absätzen 1 bis 6 aus dem Gesamtbetrag der von ihm bis zum Ausschluss tatsächlich erbrachten Einlageleistungen nebst Agiozahlungen, nach Abzug der der Gesellschaft nach diesem Vertrag zustehenden Zahlungsansprüche.
9. Sofern die Gesellschaftern oder Treugebern zustehenden Auseinandersetzungsguthaben bei deren Fälligkeit von der Gesellschaft nicht aus liquidem Vermögen, somit insbesondere nicht ohne die Verwertung von Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft, bezahlt werden können, ist die Gesellschaft – soweit gesetzlich zulässig – aufgelöst, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter bzw. Treugeber fassen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb von drei Monaten einen Fortsetzungsbeschluss. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft nach diesem Absatz 9 scheiden die kündigenden

bzw. ausgeschlossenen Gesellschafter bzw. Treugeber, sofern sie nicht bereits ihr Auseinandersetzungs-guthaben erhalten haben, nicht aus der Gesellschaft aus, sondern nehmen an der Liquidation teil. Der Treuhandvertrag mit den betroffenen Treugebern wird – vorbehaltlich anderer Beendigungsgründe – in diesem Fall bis zum Abschluss der Liquidation der Gesellschaft fortgesetzt.

§ 26 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst:
 - a) unter den gesetzlichen Voraussetzungen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist;
 - b) mit Ablauf der Laufzeit der Gesellschaft gemäß § 22 Abs. 1;
 - c) sofern die Gesellschafter und Treugeber mit Zustimmung der Komplementärin die Auflösung der Gesellschaft auch vor Ablauf des 31.12.2025 beschließen;
 - d) gemäß der Bestimmung in § 25 Abs. 9.
2. Im Falle der Auflösung wird die Gesellschaft durch die Komplementärin liquidiert, sofern und soweit die Liquidation nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des KAGB nicht durch eine sonstige Person durchgeführt wird und sofern und soweit nicht – soweit gesetzlich zulässig – durch Beschluss der Gesellschafter und Treugeber mit 75 % der abgegebenen Stimmen eine abweichende Regelung getroffen und eine oder mehrere weitere/andere Person(en) zu Liquidatoren bestellt wird/werden. Die Vergütung des/der Liquidators(en) wird durch die Gesellschafter und Treugeber durch Beschluss bestimmt.
3. Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird zunächst zur Tilgung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten, sodann zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. Treugebern (insbesondere zum Ausgleich von Guthaben auf den Variablen Kapitalkonten I) und sodann zur Rückzahlung der von der Treuhandkommanditistin auf den für eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil (§ 3 Abs. 2) geleisteten Bareinlage verwendet. Der verbleibende Liquidationserlös wird an die Gesellschafter bzw. Treugeber im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen (§ 17

Abs. 1) ausgezahlt. Die Treugeber haben im Umfang ihrer Beteiligung jeweils einen direkten Zahlungsanspruch gegen die Gesellschaft. Der Anspruch auf anteiligen Liquidationserlös kann nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin übertragen werden.

4. Eine Haftung der Liquidatoren für die Erfüllung der vorbezeichneten Forderungen der Gesellschafter oder Treugeber ist ausgeschlossen. Die Auszahlung an die Treugeber erfolgt schuldbefreiend für die Treuhandkommanditistin direkt durch die Gesellschaft.
5. Für die Schadenshaftung der Liquidatoren gelten die für die Komplementärin gemäß § 10 geltenden Bestimmungen entsprechend.

X. Schlussbestimmungen

§ 27 Handelsregistervollmacht und -kosten

1. Jeder Kommanditist hat die Komplementärin oder einen von ihr beauftragten Dritten in notariell beglaubigter Form zu bevollmächtigen, alle nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden Anmeldungen zum zuständigen Handelsregister für ihn vorzunehmen. Die Vollmacht muss die Berechtigung zur Untervollmachtserteilung und eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB enthalten, für die Dauer der Beteiligung des betreffenden Kommanditisten an der Gesellschaft bestehen und über den Tod hinaus gelten. Der Vollmachtgeber hat die für die Vollmacht entstehenden Kosten zu tragen.
2. Die Regelungen in Absatz 1 gelten nicht für die Treuhandkommanditistin und für die Treugeber, solange sie keine direkte Kommanditbeteiligung halten.

§ 28 Zugang und Genehmigung von Erklärungen und Mitteilungen

1. Der Versand aller Erklärungen und Mitteilungen der Gesellschaft, der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin oder eines Geschäftsbesorgers der Gesellschaft gegenüber Gesellschaftern und Treugebern, die das Gesellschaftsverhältnis oder die treuhänderisch gehaltene Beteiligung betreffen (einschließlich insbesondere der Aufforderung zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, der Ladung zu Gesellschafterversammlungen und des Versands von Niederschriften), erfolgt jeweils an die im Treugeberregister niedergelegte oder die ansonsten

vom Gesellschafter oder Treugeber zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse.

Jegliche Korrespondenz im Sinne von Satz 1 kann nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags auch mittels Telefax oder auf elektronischem Weg (mittels E-Mail) erfolgen, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag oder im Treuhandvertrag oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Postversand vorgeschrieben ist. Über die Art der Korrespondenz entscheidet im Übrigen die Komplementärin. Sofern mittels Email-Information über die passwortgeschützte Hinterlegung der maßgeblichen Unterlagen im Internet informiert wird, gilt der Tag, an dem diese Information versandt wird, als der Tag der Postaufgabe beim Versand von schriftlichen Unterlagen. Die Teilnahme an der Korrespondenz auf elektronischem Weg setzt die vorherige schriftliche und jederzeit widerrufliche Zustimmung des Teilnehmers voraus.

2. Erklärungen und Mitteilungen im Sinne des Absatzes 1 werden spätestens drei Werktage nach Versendung wirksam. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung handelt oder wenn eine schriftliche Mitteilung als unzustellbar an den Absender zurückgelangt und die Unzustellbarkeit vom Adressaten nicht zu vertreten ist oder wenn der Versender erkennt, dass die Mitteilung aufgrund einer allgemeinen Störung des Postbetriebs nicht zugegangen ist.
3. Sofern Erklärungen im Sinne des Absatzes 1 und 2 zugegangen sind oder ihr Zugang gemäß Absatz 2 fingiert ist, gelten sie als genehmigt, wenn der Adressat nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung schriftlich gegenüber dem Absender widerspricht, unter der Voraussetzung, dass der Absender auf diese Folge bei der Bekanntgabe der Erklärung besonders hingewiesen hat.

§ 29 Salvatorische Klausel; weitere Bestimmungen

1. Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt,

wenn sich bei der Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Es wird insbesondere klargestellt, dass die zwingenden gesetzlichen Vorschriften des deutschen KAGB die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags im Falle eines Widerspruchs ersetzen oder im Falle einer Lücke des Vertrags ergänzen.

2. Auf eine feste Verbindung dieses Gesellschaftsvertrags selbst sowie des Gesellschaftsvertrags mit anderen Verträgen und Erklärungen – insbesondere auch mit solchen, auf die hier Bezug genommen wird – wird verzichtet.

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Gesellschaftsvertrag bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht durch einen Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags erfolgen. Die Schriftform wird bei solchen Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags mittels Beschlusses durch die Unterzeichnung des geänderten Vertragstextes seitens der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin oder durch die Niederschrift der betreffenden Beschlussfassung gemäß den Bestimmungen in § 12 ersetzt.

3. Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrags ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beitritt, Ausscheiden, Gesellschafterbeschlüssen sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Gesellschaftern oder Treugebern, können als Aktiv- oder Passivprozess von der Gesellschaft selbst geführt werden.

-
4. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

München, den 01. Dezember 2014

Dr. Rolf Eckhard, Pervin Persenkli
HMW Komplementär GmbH
Komplementärin

Nicolaus v. Miltitz
MIG Beteiligungstreuhand GmbH
Treuhandkommanditistin